

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der DewertOkin GmbH**

Telefon +49 (0) 5223 979 - 0 · FAX +49 (0) 5223 979 - 140 · info@dewertokin.de · www.dewertokin.de  
Weststraße 1 · 32278 Kirchlingern · Germany  
Amtsgericht Bad Oeynhausen · HRB 7338

Stand: 23. Mai 2022

### **I. Geltungsbereich der Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (AVL)**

1. Diese AVL gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB für unsere Lieferungen und Leistungen an den Kunden. Entgegenstehende oder von unseren AVL abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich deren Geltung zustimmen. Unsere AVL gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AVL abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Für Analysen, Reparaturen, Umbauten und Entsorgungen gelten zusätzlich unsere Bedingungen „Technical Service“.

### **II. Vertrag und Vertragsunterlagen**

1. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.
2. Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen sind die beiderseitigen schriftlichen oder in Textform abgegebenen Erklärungen (Bestellung, Angebot bzw. Auftragsbestätigung) maßgebend. Mündliche Zusagen von Mitarbeitern/Vertretern unseres Hauses vor Abschluss des jeweiligen Vertrages sind rechtlich unverbindlich. Nebenabreden zum Vertrag sind nur bei schriftlicher oder in Textform erfolgter Bestätigung wirksam.
3. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Informationen körperlicher und unkörperlicher sowie elektronischer Art, wie z.B. Kostenvoranschläge, Zeichnungen, Muster, etc. behalten wir uns unsere Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen nur nach unserer vorherigen Zustimmung vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Überlassene Unterlagen sind, wenn ein Vertrag nicht zustande kommt oder wir den Kunden hierzu auffordern, unverzüglich an uns zurückzugeben.

### **III. Preise und Zahlung**

1. Maßgeblich sind die in unserer Auftragsbestätigung genannten Preise. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise ab Werk inklusive handelsüblicher Verpackung und zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gültiger Höhe.
2. Wir sind berechtigt, den mit dem Kunden vereinbarten Preis entsprechend der Mehrbelastung zu erhöhen, die uns durch nach Abschluss des Vertrages ergehende gesetzliche oder behördliche Anordnung, wie z.B. Steuern, Untersuchungsabgaben, Zölle oder Währungsausgleichsbeträge auferlegt wird.
3. Sämtliche Zahlungen sind zum Fälligkeitstermin in Euro und ohne Abzug zu leisten. Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungsbeträge spätestens 30 Tage nach Datum der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Reparaturrechnungen und Rechnungen für erstellte Muster sowie sonstige Dienstleistungen sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Datum der Rechnung ohne Abzug zahlbar.
4. Zahlungen gelten erst dann als bewirkt, wenn der Betrag auf unserem Konto endgültig gutgeschrieben und dort verfügbar ist. Wir behalten uns vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zzgl. der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
5. Gerät der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, sämtliche Forderungen fällig zu stellen. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist sind wir zudem befugt, Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung zu verlangen. Fällige Geldforderungen sind mit dem gemäß § 288 BGB jeweils gültigen Prozentsatz (derzeit 9 %) über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten. Der Kunde ist zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt. Die Vorschrift des § 353 HGB bleibt unberührt.
6. Bei Lieferungen und Leistungen innerhalb der EU hat der Kunde uns vor der Ausführung eines Umsatzes seine jeweilige Umsatzsteueridentifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsversteuerung innerhalb der EU durchführt. Bei Lieferung und Leistungen aus der Bundesrepublik Deutschland in Länder außerhalb der EU, die nicht von uns durchgeführt oder veranlasst werden, hat der Kunde uns den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis

beizubringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, hat der Kunde darüber hinaus die für die Leistung innerhalb Deutschlands zu erhebende Umsatzsteuer vom Rechnungsbetrag zu zahlen.

7. Nachträglich bekannt werdende Kreditwürdigkeit des Kunden berechtigt uns, nach eigener Wahl Zahlungsbedingungen zu ändern oder - ggf. nach Fristsetzung - vom Vertrag zurückzutreten.

#### **IV. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte**

1. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen oder die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist nur zulässig, soweit die Ansprüche des Kunden unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
2. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
3. Bei berechtigten Mängelrügen gemäß dieser AVLs dürfen Zahlungen des Kunden nur in einem Umfang zurückgehalten werden, die in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln stehen. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, sind wir berechtigt, die uns hierdurch entstandenen Aufwendungen vom Kunden ersetzt zu verlangen.

#### **V. Frist für Lieferungen und Leistungen**

1. Die Lieferfrist bestimmt sich nach den beiderseitigen schriftlichen oder in Textform erfolgten Erklärungen. Die bestätigte Lieferfrist gilt als unverbindlich, es sei denn, sie ist ausdrücklich als "verbindlicher Liefertermin" schriftlich oder in Textform bestätigt worden.
2. Die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen stehen unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung. Sich abzeichnende Verzögerungen teilen wir dem Kunden unverzüglich mit.
3. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen vertraglichen Verpflichtungen voraus. Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Frist entsprechend verlängert.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.
5. Verzögert sich der Versand oder die Zustellung auf Wunsch des Kunden, so können wir, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, Lagergeld in Höhe von 0,6 % des Nettorechnungsbetrages für jeden angefallenen Monat berechnen. Das Lagergeld wird auf 5 % des Nettorechnungsbetrages begrenzt, es sei denn, wir weisen höhere Kosten nach.
6. Die Frist für Lieferungen gilt als eingehalten, wenn die betriebsbereite Sendung innerhalb der vereinbarten Liefer- oder Leistungsfrist zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Falls die Ablieferung sich aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, verzögert, so gilt die Frist als eingehalten bei der Meldung der Versandbereitschaft innerhalb der vereinbarten Frist.
7. Ist die Nichteinhaltung der Frist für Lieferungen oder Leistungen nachweislich auf Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Epidemien, Pandemien oder den Eintritt anderer unvorhersehbarer Hindernisse, die nicht in unserem Einfluss- und Risikobereich liegen (Höhere Gewalt) zurückzuführen, so wird die Frist angemessen verlängert.
8. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind.

#### **VI. Versand, Gefahrübergang**

1. Die Gefahr geht auch bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung auf den Kunden über, wenn die betriebsbereite Sendung zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Kunden wird die Sendung von uns gegen Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert. Wenn nichts anderes vereinbart ist, unterliegen Versandweg und Beförderung unserer Wahl.
2. Die Verpackung erfolgt mit bester Sorgfalt. Soweit wir nicht gesetzlich zur Rücknahme verpflichtet sind, werden Verpackungen weder zurückgenommen noch für deren Entsorgung die entstehenden Kosten übernommen.

#### **VII. Änderung von Produkten**

Wir behalten uns nicht wesentliche Änderungen der Produkte oder Änderungen im Rahmen des technischen Fortschritts auch für die Zeit nach Vertragsabschluss vor.

### **VIII. Gewährleistung**

1. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Der Kunde darf die Entgegennahme von Lieferungen wegen unerheblicher Mängel nicht verweigern.
3. Soweit ein Mangel an der gelieferten Ware vorliegt, sind wir nach unserem Ermessen zur Nacherfüllung in Form der Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Der Kunde wird uns Gelegenheit zur zweimaligen Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist geben. Bei Fehlschlägen der Nacherfüllung oder bei unserer berechtigten Verweigerung der Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten, kann der Kunde nach seiner Wahl - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche gemäß Ziffer IX. - Rücktritt vom Vertrag oder Minderung des Kaufpreises verlangen.
4. Soweit die Parteien eine Beschaffenheit der Kaufsache vereinbart haben, kommen insoweit objektive Anforderungen an die Kaufsache bei der Bestimmung eines Mangels der Kaufsache nicht zur Anwendung.
5. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel und ungeeigneter elektrischer oder elektrochemischer Einflüsse entstehen. Werden vom Kunden oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten an der Ware vorgenommen oder wird die Ware vom Kunden modifiziert, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
6. Gewöhnlicher Verschleiß bei Produkten, die naturgemäß eine begrenzte Lebensdauer haben z.B. Akkus, Batterien und Handschalter, die einem kontinuierlichen Leistungsverlust unterliegen, der je nach Intensität der Nutzung (oder Anwendung bzw. Einsatzzweck) unterschiedlich lang ist, ist als normale Abnutzung zu qualifizieren und stellt keinen Sachmangel dar.
7. Verbrauchs- und Verschleißteile, insbesondere mitgelieferte Akkus, unterliegen nur bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Sachmängelhaftung. Nicht bestimmungsgemäße Verwendung, insbesondere bei Nichtbefolgen der von uns zur Verfügung gestellten Einbau- bzw. Montaganleitungen bei Aufladung, Anschluss, Bedienung oder Lagerung, durch die die Akkus beschädigt werden können, schließen derartige Ansprüche aus.

### **IX. Schadensersatzansprüche; Unmöglichkeit; Regress**

1. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haften wir vorbehaltlich Ziffer 2. – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
  - a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
  - b. bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
  - c. bei Mängeln, die wir arglistig verschwiegen haben,
  - d. im Rahmen einer Garantiezusage,
  - e. bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch bei einfacher Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
3. Soweit die Lieferung unmöglich ist, ist der Kunde berechtigt, Schadensersatz zu verlangen, es sei denn, dass wir die Unmöglichkeit nicht zu vertreten haben. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Kunden auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.
4. Rückgriffsansprüche gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) des Kunden uns gegenüber bestehen nur insoweit, als der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

### **X. Verjährung**

Unsere Ansprüche – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 24 Monaten; dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. § 445b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung aus § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt; sie endet spätestens fünf Jahre nach

dem Zeitpunkt, in dem der Lieferant die Sache dem Verkäufer abgeliefert hat. Diese Regelungen zur Verjährung von Rückgriffsansprüchen und zur Ablaufhemmung gelten nicht, sofern der letzte Vertrag in dieser Lieferkette ein Verbrauchsgüterkauf ist. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt IX. gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben

#### **XI. Eigentumsvorbehalt**

1. Alle Lieferungen durch uns erfolgen unter Eigentumsvorbehalt. Das Eigentum an den gelieferten Waren geht auf den Kunden erst über, wenn er seine gesamte Verbindlichkeit aus seiner Geschäftsverbindung mit uns getilgt hat. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum gegebenenfalls als Sicherung für die Saldoforderung von uns.
2. Wir verpflichten uns, Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der zu Gunsten des Lieferers bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
3. Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Waren und die aus ihrer Verarbeitung entstehenden Gegenstände im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Der Kunde hat sich das ihm zustehende, bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben. Alle Forderungen des Kunden aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware werden schon jetzt an den Lieferer abgetreten, der die Abtretung hiermit annimmt. Dies gilt auch für die aus einem sonstigen Rechtsgrund entstehenden Forderungen bezüglich der Vorbehaltsware. Wenn die Vorbehaltsware vom Kunden zusammen mit fremden Waren, sei es ohne, sei es nach Vereinbarung, verkauft wird, gilt die Kaufpreisforderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware als an uns abgetreten. Der Kunde ist ermächtigt, die abgetretenen Forderungen so lange einzuziehen, wie er seiner Zahlungspflicht gegenüber dem Lieferer vertragsmäßig nachkommt.
4. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Ware des Lieferers entstehenden Endprodukte zu deren vollem Wert. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, erwerben wir am Endprodukt Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Endprodukt das gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
5. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor der vollständigen Zahlung der gesicherten Forderung nicht an Dritte verpfändet oder zur Sicherheit abgetreten werden. Über jede Veränderung im Besitzverhältnis oder Gefährdung unseres Eigentums durch drohende Pfändung, Eingriffe Dritter u.a. hat der Kunde uns unverzüglich zu unterrichten. Vollstreckungsbeamte sind auf unserem Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Der Kunde haftet für alle Kosten und Schäden aus der Unterlassung obiger Meldungen oder Hinweise notwendiger Interventionen.
6. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, alle gelieferten Gegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, herauszuverlangen und/oder von dem Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten. Für diesen Fall gestattet bereits jetzt der Kunde das Betreten der Geschäftsräume.
7. Der Kunde verpflichtet sich, die Vorbehaltsware in ausreichender Weise zu versichern. Er tritt schon jetzt etwaige Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis an uns ab.

#### **XII. Gewerbliche Schutzrechte, Urheberrechte, Warenzeichen, Marken**

1. Dem Kunden ist nicht gestattet, anstelle unserer Erzeugnisse unter Hinweis auf diese Erzeugnisse Ersatzprodukte anzubieten oder zu liefern, sowie in Preislisten oder ähnlichen Geschäftspapieren unsere Produktbezeichnung, gleichgültig ob geschützt, mit dem Wort „Ersatz“ in Verbindung zu bringen oder den Bezeichnungen von Ersatzprodukten gegenüberzustellen.
2. Ebenso wenig ist dem Kunden gestattet, bei der Verwendung unserer Erzeugnisse zu Fabrikationszwecken oder bei der Weiterverarbeitung unsere Produktbezeichnungen, insbesondere unserer Marken auf solcher Ware oder deren Verpackung oder in den dazugehörigen Drucksachen – und Werbematerial ohne die Zustimmung von uns, insbesondere als Bestandteilsangabe, zu verwenden.
3. Die Lieferung von Erzeugnissen unter einer Marke ist nicht als Zustimmung zum Gebrauch dieser Marke für die daraus hergestellten Produkte anzusehen.

### **XIII. Softwarenutzung**

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyright-Vermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Lieferers zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben beim Lieferer bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

### **XIV. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis der jeweilige Sitz unserer Gesellschaft.
2. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Kirchlengern. Es steht uns jedoch frei, am Sitz des Kunden zu klagen.
3. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Wareneinkauf (UN Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

### **XV. Teilnichtigkeit**

Die vorstehenden Regelungen bleiben auch im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Bestimmung im Übrigen voll wirksam. Nichtigte Bestimmungen sollen so ersetzt werden, wie es dem Zweck des Vertrages und den Interessen der Vertragspartner entspricht.